

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c3d10c37-be3d-3b22-ac78-a47ba186aea2>

Bibliografie

Titel	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Amtliche Abkürzung	SächsBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1/3

§ 59 SächsBO - Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den [§§ 60 bis 62](#), [76](#) und [77](#) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den [§§ 60 bis 62](#), [76](#) und [77 Absatz 1 Satz 3](#) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach [§§ 63](#), [64](#), [66 Absatz 4](#) und [§ 77 Absatz 3](#) entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

